

Handlungsleitfaden

„Selbsttest-Durchführung an der Grundschule am Stadtpark Steglitz“

Eine Einverständniserklärung von Eltern zur Durchführung von Selbsttests ihres Kindes in der Schule ist laut Schreiben der Senatsbildungsverwaltung vom 14.04.2021 **NICHT** erforderlich.

Es heißt weiter in dem Schreiben:

„Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (...) dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich.“

„Es besteht eine Präsenzpflcht in den Schulen. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, am Präsenzunterricht teilzunehmen und gleichzeitig alle bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Zu diesen Maßnahmen gehört aktuell auch eine regelmäßige Testung. Sofern der Präsenzpflcht nicht nachgekommen wird, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor, das auf dem Zeugnis vermerkt wird.“ (siehe Handlungsrahmen v. 03.08.2021)

Härtefallregelung (siehe Handlungsrahmen v. 03.08.2021):

Es gilt eine Härtefallregelung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keinen Selbsttest vornehmen können. Ob ein solcher Härtefall vorliegt, entscheidet jeweils die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Von der Testpflicht ausgenommen (siehe Handlungsrahmen v. 03.08.2021):

Von der Testpflicht sind folgende Personen befreit:

- Geimpfte, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- Genesene, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Der jeweilige Nachweis ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.



Organisationsrichtlinien der Grundschule am Stadtpark Steglitz:

- Pädagog:innen erhalten die Test-Kits von der Schulleitung bzw. Hortleitung
- Anzahl: Ausgabe ausreichender Tests für eine Woche:
2 bzw. 3 Tests/Schüler:in/Woche *(je nach Vorgabe der Senatsbildungsverwaltung)*
+ Ersatz-Tests für den Fall, dass während der Testdurchführung beispielsweise die Testflüssigkeit verschüttet wird oder ein Teststäbchen auf den Boden fällt oder...oder...
- Testdurchführung
 - Schule: 1. Unterrichtsstunde nach Stundenplan
 - Notbetreuung: Schiene 1: von 6.00-8.00 Uhr
Schiene 2: ab 9.00 Uhr
- Anleitung/Begleitung durch
 - Schule: Lehrer:in
 - Notbetreuung: Erzieher:in bzw. Lehrer:in, der/die Notbetreuung übernommen hat
- Schüler:innen testen sich selbst; im besten Fall haben sie zu Hause die Durchführung geübt.
- Schüler:innen, die in der Notbetreuung bereits einen Test durchgeführt haben und dann in den Unterricht gehen, testen sich NICHT noch einmal mit ihrer Lerngruppe!
- Schüler:innen, die einen negativen Selbsttestnachweis (Apotheke/Testzentrum) bzw. – im Fall von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – eine Eigenerklärung abgeben, nehmen ihren Platz im Klassenraum ein und warten bis der Rest der Lerngruppe die Testdurchführung beendet hat.
- **Wichtig: Hände waschen + Maske + Abstand + Lüften!**
WICHTIG: Einfühlsames, altersentsprechendes und angstnehmendes Anleiten und Begleiten der Testdurchführung!
Schüler:innen, die den Test – trotz guten Zuspruchs – nicht durchführen, müssen abgeholt werden oder gehen, mit dem Einverständnis der Eltern, allein nach Hause!
- Selbsttestnachweise und Eigenerklärungen werden ausschließlich durch die Klassenleitung gesammelt *(Erzieher:innen geben am Tag des Erhalts die Unterlagen bei der jeweiligen Klassenleitung ab)*
- **Festgelegte Testtage:**

Kalenderwoche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
3x pro Woche	X		X		X
2x pro Woche	X			X	

Nachtestungen aufgrund von Krankheit o.ä. sind an anderen Wochentagen in Abhängigkeit der Personal- und Raumressource sowie nach individueller Absprache möglich.

Besser: Nachtestung im Testzentrum (Mitgabe des Ergebnisses für Klassenleitung)

- Es empfiehlt sich, dem Kind einen kleinen (Kosmetik-)Spiegel zur Unterstützung des Selbsttests mitzugeben.
- Das Formular „Befundmitteilung“ wird durch den/die begleitende/n Pädagog:in auf Wunsch der Eltern ausgefüllt und dem Kind übergeben.
- Fall einer Positiv-Testung:
 - Kind wird aus dem Testraum (Klassen- bzw. Hortraum) zum Sekretariat bzw. zur Hortleitung (verantwortliche/r Erzieher:in) geleitet
 - Entscheidung, wo das Kind auf die Abholung wartet durch Schul- bzw. Hortleitung
 - Information der Eltern über notwendige Abholung des Kindes liegt in der Verantwortung des/der Pädagog:in, der/die die Testung angeleitet hat
 - Kind wird schnellstmöglich abgeholt und in Verantwortung der Erziehungsberechtigten nachgetestet (PCR-Test)
 - Erziehungsberechtigte informieren Schule über das Ergebnis der Nachttestung; bis dahin ist das Kind vom Unterricht befreit
 - Alle anderen Schüler:innen der Klasse werden wie geplant beschult.

Testzentren:

www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf

Mit der Bescheinigung über einen positiven Schnelltest:

Ohne vorherige Terminvereinbarung täglich von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

- Entsorgung des entstandenen Abfalls:
Alle Verbrauchsmaterialien werden in einen gesonderten Müllbeutel gesteckt, der anschließend verknotet und im Restmüll der Klasse entsorgt wird. Die endgültige Entsorgung erfolgt durch die Reinigungskraft am Nachmittag.

Dieser schulinterne Handlungsleitfaden wird den rechtlichen Vorgaben entsprechend sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Weitere Informationen: siehe Schreiben der Senatsbildungsverwaltung vom 14.04.2021 und 28.09.2021 sowie Handlungsrahmen in der Version v. 03.08.2021 und Musterhygieneplan vom 04.10.2021.

Stand: 04.10.2021